

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 53

Themen dieser Ausgabe:

- **Abbildung staatlicher Unterstützungsmassnahmen im Jahresabschluss**

Andreas Herren,  
dipl. wirtschaftsprüfer

- **Inanspruchnahme von COVID-19 Kredite**

Sandra Di Domenica,  
Treuänderin mit eidg. Fachausweis

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
www.balconsult.ch

# Abbildung staatlicher Unterstützungsmassnahmen im Jahresabschluss

Andreas Herren,  
dipl. wirtschaftsprüfer

## Ausgangslage

In kommenden Abschlüssen ergeben sich Fragen zur bilanziellen Behandlung von staatlichen Unterstützungsmassnahmen.

## COVID-19-Kredite

COVID-19-Kredite stellen (verzinsliche) Verbindlichkeiten gemäss Art. 959a Abs. 2 OR dar, die je nach beabsichtigter Rückzahlung als kurz- oder langfristig zu ihrem Nominalwert ausgewiesen werden. Die Darstellung in der Bilanz kann als separate Position oder zusammen mit anderen Finanzverbindlichkeiten in der entsprechenden Bilanzposition erfolgen.

Allfällige im Zusammenhang mit diesen Krediten geschuldete Zinsen sind periodengerecht als Finanzaufwand zu erfassen.

Unabhängig von der gewählten Darstellung in der Bilanz drängen sich im Anhang der Jahresrechnung unter anderem Angaben zu den Auflagen in der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung sowie in Vereinbarungen mit der kreditgebenden Bank auf.

Insbesondere folgende Punkte sind zu adressieren:

- Betrag
- Verzinsung und (beabsichtigte) Dauer der Inanspruchnahme
- Investitionsrestriktionen
- unzulässige Ausschüttungen
- Restriktionen betreffend Gewährung und Ablösung von Finanzierungen gegenüber bzw. von Gruppengesellschaften und Eigentümern
- ggf. weitere relevante Punkte aus Kreditvereinbarungen
- ggf. Auswirkungen auf Situationen mit Kapitalverlust/Überschuldung nach Art. 725 OR.

## Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeitsentschädigungen haben als Folge der COVID-19-Krise signifikant zugenommen. Diese sind dem Personalaufwand zuzurechnen und werden vielfach als Minderung des Personalaufwands dargestellt. Wesentliche verrechnete Beträge sind im Anhang der Jahresrechnung nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR als Aufschlüsselung zu Positionen der Erfolgsrechnung offenzulegen.

## Beiträge an die berufliche Vorsorge

Gemäss COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge können Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge nun temporär aus den ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) finanziert werden. AGBR entstehen dadurch, dass ein Unternehmen im Voraus Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt. Werden Einlagen in AGBR aus Gründen der Steuerplanung dem Periodenergebnis belastet, stellen sie aus Sicht des OR stille Reserven dar. Die Verwendung von (nicht bilanzierten) AGBR reduziert den Bestand an stillen Reserven sowie den Personalaufwand im Umfang der erfolgten Inanspruchnahme. Alternativ kann auch der volle Personalaufwand verbucht und die Auflösung der AGBR als a. o. Ertrag ausgewiesen werden.

### «In Kürze»

1. COVID-19-Kredite stellen kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten dar. Ausweis erfolgt separat in der Bilanz oder im Anhang (inkl. weiterer Angaben).
2. Die Verwendung von AGBR reduziert den Personalaufwand. Alternativ Ausweis der Auflösung der AGBR als a.o. Ertrag.
3. Kurzarbeitsentschädigungen mindern den Personalaufwand. Wesentliche verrechnete Beträge sind im Anhang offenzulegen.

## Inanspruchnahme von COVID-19 Kredite

Sandra Di Domenica,  
Treuhanderin mit eidg. Fachausweis

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat im März die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) erlassen. Diese bildet Teil eines Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz. Nach dieser Verordnung können Schweizer Unternehmen, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen, einen verbürgten Überbrückungskredit beantragen.

Eine Gesellschaft, die einen COVID-19-Kredit erhalten hat, darf während der Dauer der Solidarbürgschaft u. a. keine Dividenden ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückerstatten. Ebenfalls darf ein solcher Kredit nicht für Erweiterungsinvestitionen verwendet werden. Wird ein COVID-19-Kredit für einen unzulässigen Zweck verwendet, kommt eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe zur Anwendung.

### Dividenden

Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind u.a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen. Der Begriff der Dividendenausschüttung ist breit zu fassen. Gesellschaften, die einen COVID-19-Kredit bezogen haben, dürfen keine Ausschüttungen zulasten des Eigenkapitals vornehmen.

Als Ausschüttungen werden sowohl liquiditätswirksame Zahlungen an Aktionäre angesehen als auch bereits den Aktionären aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses zugewiesene Gewinnbestandteile, die evtl. erst später liquiditätswirksam ausbezahlt werden. Daher sind auch Dividendenausschüttungen mittels Verrechnung mit Aktionärsdarlehen hierunter zu subsumieren. Als Ausschüttung qualifizieren auch Sachdividenden.

Die Ausschüttungssperre gilt «während der Dauer der Solidarbürgschaft». Ab dem Zeitpunkt, in welchem ein COVID-19-Kredit ausgezahlt worden ist, und bis zu dessen vollständiger Rückzahlung sind keine Ausschüttungen zulässig.

Eine Gesellschaft darf eine vor einer COVID-19-Kredit-Beantragung beschlossene Ausschüttung nach Erhalt des Kredits nicht mehr zur Auszahlung bringen. Die Zahlung darf erst erfolgen, wenn der Kredit vollständig zurückgeführt worden ist oder allenfalls eine Verzichtserklärung seitens des Kreditgebers vorliegt.

## **Kapitaleinlagen**

Das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen ist während der Dauer der Solidarbürgschaft ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Kapitalherabsetzung mit Mittelabfluss ist folglich während der Laufzeit eines COVID-19-Kredits unzulässig. Eine deklarative Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 735 OR) als bilanzielle Sanierungsmassnahme ohne Mittelabfluss hingegen ist nach wie vor möglich. Der Erwerb eigener Aktien ist bis zur Rückzahlung des COVID-19-Kredits ebenfalls unzulässig.

## **Gruppen- und Aktionärsdarlehen**

Die Gewährung von Aktivdarlehen ist grundsätzlich während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen.

Der Begriff «Darlehen» umfasst sämtliche Kreditgewährungen an Aktionäre bzw. Gesellschafter in ihrer Funktion als Anteilseigner und in diesem Kontext auch Gruppendarlehen.

Die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen, die vor der Beantragung des COVID-19-Kredits gewährt worden sind, verstösst gegen die Verordnung. Die Verwendung eines solchen Kredits zur Rückzahlung eines Aktionärsdarlehens, eines Gruppendarlehens und als Darlehen ausgestaltete Einlagen in Cash Pools sind eine nicht zulässige Refinanzierung.

Hingegen sind die Gewährung von Aktivdarlehen und die Rückzahlung von Darlehen an andere Schweizer Gruppengesellschaften unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

## **Aufrechterhaltung des operativen Geschäfts**

Verbindlichkeiten, die aus einem operativen Leistungsaustausch mit üblichen Zahlungszielen entstanden sind und keinen Finanzierungscharakter haben, sind nicht als Aktionärsdarlehen zu betrachten. Zahlungen zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäfts sind grundsätzlich weiterhin zulässig.

Allenfalls empfiehlt es sich, gruppeninterne Finanzierungsstrukturen an die Anforderungen der Solidarbürgschaftsverordnung anzupassen.

Weitere Informationen zu den COVID-19-Krediten finden Sie in den «FAQ COVID19 Überbrückungshilfe» des Eidg. Finanzdepartements (EFD).

### **«In Kürze»**

1. Die Kredite dienen der Aufrechterhaltung des operativen Betriebs. Erweiterungsinvestitionen sind nicht erlaubt.
2. Ausgeschlossen sind Dividendenausschüttungen, das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen und die Gewährung von Aktivdarlehen.
3. Das Zurückführen von Gruppendarlehen sowie die Übertragung von besicherten Kreditmitteln an eine Gruppengesellschaft im Ausland sind unzulässig.